



Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Vom 26. Juni 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 88 Abs. 4 S. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG, GVBl. Seite 414) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (APO) vom 21. August 2014 in deren jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

¹Ziel des Studiengangs Soziale Arbeit ist die Befähigung zum selbstständigen beruflichen Handeln in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und breit angelegter Methoden. ²Das Studium integriert wissenschaftlich fundiertes Wissen des Fachgebiets der Sozialen Arbeit und ihrer Bezugswissenschaften und ermöglicht innovatives Handeln auf der Basis eines kritischen Verständnisses. ³Die berufsbezogenen Handlungskompetenzen gewährleisten Lebenssituationen und Sozialräume zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären, Handlungspläne zu entwickeln und zu verwirklichen sowie das eigene berufliche Handeln theoriebezogen zu begründen und berufsethisch zu reflektieren. ⁴Die Orientierung an den Bedürfnissen und Problemlagen der Menschen gilt dabei als handlungsleitend. ⁵Neben Fachwissen erweitern die Studierenden auch soziale, kommunikative und persönliche Kompetenzen und erwerben Fähigkeiten zur Kooperation und Netzwerkbildung. ⁶Am Ende des Studiums verfügen die Studierenden über die Qualifikation, sich den Herausforderungen eines komplexen und international verflochtenen Handlungsfelds zu stellen und Lösungsansätze in deutscher und englischer Sprache zu entwickeln.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über eine Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen des Freistaates Bayern gemäß Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweiligen Fassung verfügen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, erbringen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 oder einem äquivalenten Sprachnachweis.

- (3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die keine einschlägige fachpraktische Ausbildung durchlaufen haben oder eine nicht einschlägige Ausbildungsrichtung an der beruflichen Oberschule belegt haben, müssen vor Studienbeginn eine in Vollzeit erbrachte, mindestens sechswöchige, dem gewählten Studiengang entsprechende praktische Tätigkeit nachweisen.
- (4) Die Bewerbung ist schriftlich mit den Unterlagen gem. Abs. 1 bis 3 bis zum 15. Juli für das darauffolgende Wintersemester bis zum 15. Januar für das darauffolgende Sommersemester bei der Hochschule einzureichen.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. ²Es gliedert sich in drei Abschnitte. ³Der erste Abschnitt umfasst die ersten drei theoretischen Studiensemester, der zweite Abschnitt das vierte Studiensemester (praktisches Studiensemester), den dritten Studienabschnitt bilden das fünfte, sechste und siebte Studiensemester.
- (2) ¹Für den dritten Studienabschnitt werden – in Abhängigkeit vom Studienplan – die in der Anlage festgelegten Studienschwerpunkte von den Studierenden gewählt. ²Ein Rechtsanspruch seitens Studierender auf Belegung eines bestimmten Studienschwerpunkts besteht nicht.

§ 5

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester findet im zweiten Studienabschnitt statt. ²Es beinhaltet ein Praktikum in einer sozialen Einrichtung oder in einem sozialen Dienst im Umfang von 22 Wochen (Vollzeit) sowie die Lehrveranstaltungen 2.2 bei einem Praktikum im Inland oder 2.3 bei einem Praktikum im Ausland gemäß Anlage.
- (2) ¹Die Ableistung des Praktikums stellt eine Prüfungsleistung dar. ²Die Studierenden werden im Praktikum durch hauptamtliche Lehrpersonen betreut.

§ 6

Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Credits¹⁾ vergeben. ²Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Wahlpflichtmodulkatalog ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.

¹⁾Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

2. ¹Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. ²Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. ⁴Einzelheiten regelt der Wahlpflichtmodulkatalog. ⁵Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. ¹Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. ³Soweit es sich um Module außerhalb des Curriculums des Studiengangs handelt, kann einer Belegung durch die anbietende Fakultät widersprochen werden.

§ 7 Studienplan

- (1) Die Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 11 a der APO.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere auch Regelungen und Angaben über alternative Möglichkeiten zu der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Unterrichtssprache, soweit diese Punkte nicht abschließend in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte und Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 8 Studienfortschritt

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den (Teil-)Modulen Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Nr. 1.01 gemäß Anlage), Soziale Arbeit als Disziplin und Profession (Grundlagen) (Nr. 1.03 gemäß Anlage) und Erziehungswissenschaftliche Grundlagen (Nr. 1.09 gemäß Anlage) zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfungen). ²Sind sie bis zum Ende der genannten Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt mindestens 60 Credits erzielt und die Grundlagen- und Orientierungsprüfungen bestanden hat.
- (3) In den dritten Studienabschnitt darf eintreten, wer das Teilmodul Praktikum (Modul Nr. 2.1 gemäß Anlage) abgelegt hat.

§ 9 Studienfachberatung

- (1) Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 40 Credits erreicht haben, werden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.
- (2) Vor der Teilnahme an einer zweiten Wiederholungsprüfung werden die Studierenden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 10 Prüfungskommission

¹Für den Studiengang Soziale Arbeit wird eine Prüfungskommission gebildet. ²Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist möglich.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbstständig anzuwenden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens im fünften Studiensemester unter Voraussetzung, dass das Praxismodul (Nr. 2 gemäß Anlage) erfolgreich absolviert ist, ausgegeben.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und darf bei zusammenhängender und ausschließlicher Bearbeitung drei Monate nicht überschreiten. ²Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. ³Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten.
- (4) Die Bachelorarbeit darf mit Genehmigung der Prüferin oder des Prüfers in englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) Im Übrigen finden die Regelungen zur Ausgabe der Bachelorarbeit in der APO entsprechend Anwendung.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit 210 Credits erreicht hat.
- (3) ¹Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, anschließend aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. ²Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 13 Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der APO erstellt. ²Die Notenangabe im Zeugnis erfolgt mit einer Nachkommastelle.
- (2) ¹Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“, verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ³In der Urkunde wird vermerkt, dass aufgrund des erreichten Studienabschlusses die Absolventin oder der Absolvent die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ nach Maßgabe des Art. 1 Abs. 1 BaySozKiPädG führen darf.

(3) ¹Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung „Social Work“. ²Die englischen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Hochschule vom 13. Oktober 2022 und 10. November 2022 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 26. Juni 2023

Prof. Dr. Ralph Schneider
Präsident

Anlage:**Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit****I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
1.01	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Introduction to Working in an Academic Context)	6	3					Eines der beiden Teilmodule muss gewählt werden.	1
1.01.1	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	(6)	(3)	S		StA m.P.		TN	(1)
1.01.2	Academic Writing	(6)	(3)	S		StA m.P.		TN	(1)
1.02	Methoden empirischer Sozialforschung (Methods in Empirical Social Research)	10	6						1
1.02.1	Forschungstheorie	(3)	(2)	S		Kl, 60 Min.			(3/10)
1.02.2	Forschungspraxis	(7)	(4)	S		Pf		TN	(7/10)
1.03	Soziale Arbeit als Disziplin und Profession (Grundlagen) (Basics of Social Work as a Discipline and Profession)	10	7						1
1.03.1	Einführung in die Soziale Arbeit	(2)	(1)	SU		Prot			(2/10)
1.03.2	Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit	(5)	(4)	SU	schrP, 90				(5/10)
1.03.3	Professionsethik der Sozialen Arbeit	(3)	(2)	S		schr. Ausarbeitung			(3/10)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
1.04	Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen (Basics of Health Science)	6	4						1
1.04.1	Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen 1	(3)	(2)	SU		schr. Ausarbeitung			(1/2)
1.04.2	Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen 2	(3)	(2)	S		schr. Ausarbeitung			(1/2)
1.05	Organisationen und Handlungsfelder der Sozialen Arbeit (Organisations of Social Work and Fields of Social Work)	9	6						1
1.05.1	Organisationen der Sozialen Arbeit	(3)	(2)	SU		KI, 60 Min.			(1/2)
1.05.2	Handlungsfelder der Sozialen Arbeit	(3)	(2)	Ü	5)	5)	5)	3)	(1/2)
1.05.3	Studienbegleitendes Praktikum und Begleitveranstaltung	(3)	(2)	S		Bericht m.P., m.E.		TN	(—)
1.06	Psychologische Grundlagen (Basics of Psychology)	6	4						1
1.06.1	Psychologische Grundlagen 1	(3)	(2)	SU		KI, 60 Min.			(1/2)
1.06.2	Psychologische Grundlagen 2	(3)	(2)	SU		KI, 60 Min.			(1/2)
1.07	Rechtliche Grundlagen (Legal Background)	5	4	SU	schrP, 90				1
1.08	Sozialleistungsrecht und Familienrecht (Social Benefits Law and Family Law)	5	4	SU	schrP, 90				1
1.09	Erziehungswissenschaftliche Grundlagen (Basics of Educational Sciences)	6	4	SU	schrP, 120				1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
1.10	Soziologische und politikwissenschaftliche Grundlagen (Basics of Sociological and Political Science)	6	4						1
1.10.1	Soziologische Grundlagen	(3)	(1) (1)	SU S		Pf			(—)
1.10.2	Politikwissenschaftliche Grundlagen	(3)	(1) (1)	SU S		Pf			(—)
1.11	Methoden der Sozialen Arbeit (Methods in Social Work)	12	8						1
1.11.1	Gesprächsführung in der Beratung	(3)	(2)	Ü		prLN m.E. ^{1), 2)}		TN	(—)
1.11.2	Gemeinwesenarbeit	(3)	(2)	Ü		Pf			(1/3)
1.11.3	Sozialpädagogische Fallarbeit	(3)	(2)	Ü		Kl, 60 Min.			(1/3)
1.11.4	Gruppenarbeit	(3)	(2)	Ü		Pf			(1/3)
1.12	Kultur, Ästhetik, Medien (Culture, Aesthetics, Media)	9	6						1
1.12.1	Grundlagen der Ästhetischen Bildung und Kulturvermittlung	(3)	(2)	S		Kl, 60 Min.			(1/3)
1.12.2	Kultur, Ästhetik, Medien 1	(3)	(2)	Ü	5)	5)	5)	3)	(1/3)
1.12.3	Kultur, Ästhetik, Medien 2	(3)	(2)	Ü	5)	5)	5)	3)	(1/3)
Summen für ersten Studienabschnitt:		90	60						12

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

1) Das Nähere regelt der Studienplan.

2) Im künstlerischen Bereich umfasst ein PrLN zudem das Präsentieren von Fertigkeiten und Fähigkeiten wie u.a. instrumentale Spiel-, Tanz-, Stimmtechnik, Choreographie, Improvisation, Live-Arrangement und Gruppenanleitung.

3) Es ist ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulkatalog zu wählen.

5) Das Nähere regelt der Wahlpflichtmodulkatalog der Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften.

II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
2	Praxismodul (Internship)	30	3 o. 2						(—)
2.1	Praktikum	(27)		Pr				Bestätigung der Praxisstelle	(—)
Bei Praktikum im Inland:									
2.2	Praxisbegleitung	(3)	(3)	S		Pf m.E.	Praktikum im Inland	6 Teilnahme- Testate	(—)
Bei Praktikum im Ausland:									
2.3	Begleitveranstaltung Auslandspraktikum	(3)	(2)	S		Pf m.E.	Praktikum im Ausland	5 Teilnahme- Testate	(—)
Summen für zweiten Studienabschnitt:		30	3 o. 2						--

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

III. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 3. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
3.01	Soziologische und politikwissenschaftliche Vertiefung (Sociological and Political Scientific Accentuation)	9	6						1
3.01.1	Soziologische Vertiefung	(3)	(2)	SU	5)	5)	5)	3)	(1/2)
3.01.2	Politikwissenschaftliche Vertiefung	(3)	(2)	SU	5)	5)	5)	3)	(1/2)
3.01.3	Theoretische Vertiefung mit soziologischen und politikwissenschaftlichen Aspekten	(3)	(2)	S	5)	5)	5)	m.E. ³⁾	(—)
3.02	Soziale Arbeit als Disziplin und Profession (Vertiefung) (Social Work as a Discipline and Profession (in Depth))	6	4					Zwei Teilmodule sind zu wählen.	1
3.02.1	Philosophie	(3)	(2)	S	5)	5)	5)	3)	(1/2)
3.02.2	Interdisziplinäre und intersektionale Perspektiven auf Fragestellungen Sozialer Arbeit	(3)	(2)	S	5)	5)	5)	3)	(1/2)
3.02.3	Theorien der Sozialen Arbeit (Vertiefung)	(3)	(2)	S	5)	5)	5)	3)	(1/2)
3.03	Erziehungs- und bildungswissenschaftliche Vertiefung (Educational Scientific Accentuation)	6	3	S	5)	5)	5)	3)	1
3.04	Gesundheitswissenschaftliche Vertiefung (Health Science Accentuation)	5	3	S	5)	5)	5)	3)	1
3.05	Psychologische Vertiefung (Psychological Accentuation)	5	3	S	5)	5)	5)	3)	1
3.06	Sozialmanagement (Social Management)	6	3	SU	schrP, 90				1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
3.07	Kultur- und medienpädagogische Projektarbeit (Project of Cultural- and Media Education)	6	4	Pro	5)	5)	5)	3)	1
3.08	Schwerpunkte Zielgruppen und Arbeitsfelder (Accentuation Target Groups and Fields of Work)	24	12		Einer der 8 Studienschwerpunkte ist zu wählen.				3
Studienschwerpunkt: Erwachsenenbildung/Intergeneratives Arbeiten/Geragogik									
3.08.1.1	Spezifische Arbeitsansätze	(8)	(4)	Ü		Pf			(1/3)
3.08.1.2	Spezifische Theorien	(4)	(2)	Ü	schrP, 90				(1/6)
3.08.1.3	Spezifische Rechtsgebiete	(4)	(2)	Ü		Kl, 60 Min.			(1/6)
Studienschwerpunkt: Kinder- und Jugendhilfe									
3.08.2.1	Spezifische Arbeitsansätze	(8)	(4)	Ü		Pf			(1/3)
3.08.2.2	Spezifische Theorien	(4)	(2)	Ü		Prä			(1/6)
3.08.2.3	Spezifische Rechtsgebiete	(4)	(2)	Ü		Kl, 60 Min.			(1/6)
Studienschwerpunkt: Jugend(sozial)arbeit/Soziale Arbeit an Schulen									
3.08.3.1	Spezifische Arbeitsansätze	(8)	(4)	Ü		Pf			(1/3)
3.08.3.2	Spezifische Theorien	(4)	(2)	Ü		Pf			(1/6)
3.08.3.3	Spezifische Rechtsgebiete	(4)	(2)	Ü		Kl, 60 Min.			(1/6)
Studienschwerpunkt: Rehabilitation/Behindertenhilfe									
3.08.4.1	Spezifische Arbeitsansätze	(8)	(4)	Ü		StA u. Prä			(1/3)
3.08.4.2	Spezifische Theorien	(4)	(2)	Ü		Kl, 60 Min.			(1/6)
3.08.4.3	Spezifische Rechtsgebiete	(4)	(2)	Ü		Kl, 60 Min.			(1/6)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
Studienschwerpunkt: Straffälligenhilfe/Suchtkrankenhilfe/Wohnungslosenhilfe									
3.08.5.1	Spezifische Arbeitsansätze	(8)	(4)	Ü		Pf			(1/3)
3.08.5.2	Spezifische Theorien	(4)	(2)	Ü		schr. Ausarbeitung			(1/6)
3.08.5.3	Spezifische Rechtsgebiete	(4)	(2)	Ü		KI, 60 Min.			(1/6)
Studienschwerpunkt: Migration									
3.08.6.1	Spezifische Arbeitsansätze	(8)	(4)	Ü		Pf			(1/3)
3.08.6.2	Spezifische Theorien	(4)	(2)	Ü		StA			(1/6)
3.08.6.3	Spezifische Rechtsgebiete	(4)	(2)	Ü		KI, 60 Min.			(1/6)
Studienschwerpunkt: Berufliche Bildung und Arbeitsmarktintegration									
3.08.7.1	Spezifische Arbeitsansätze	(8)	(4)	Ü		Pf			(1/3)
3.08.7.2	Spezifische Theorien	(4)	(2)	Ü		StA			(1/6)
3.08.7.3	Spezifische Rechtsgebiete	(4)	(2)	Ü		KI, 60 Min.			(1/6)
Studienschwerpunkt: Erziehung und Bildung in der Kindheit									
3.08.8.1	Spezifische Arbeitsansätze	(8)	(4)	Ü		Pf			(1/3)
3.08.8.2	Spezifische Theorien	(4)	(2)	Ü		KI, 60 Min.			(1/6)
3.08.8.3	Spezifische Rechtsgebiete	(4)	(2)	Ü		KI, 60 Min.			(1/6)
Pflichtoptionen für alle Studienschwerpunkte									
3.08.9.1	Studienschwerpunkte: Komplementäre Kenntnisse 1	(4)	(2)	SUW	5)	5)	5)	Es sind Module im Umfang von 8 Credits aus dem Wahl- pflichtmodul- katalog zu wählen.	(1/6)
3.08.9.2	Studienschwerpunkte: Komplementäre Kenntnisse 2	(4)	(2)	SUW	5)	5)	5)		(1/6)
3.08.9.3	Studienschwerpunkte: Lehrforschungsprojekt/ Praxisprojekt zur Sozialen Arbeit	(8)	(4)	SUW	5)	5)	5)		(2/6)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
3.09	Konzepte, Methoden, Verfahren (Concepts, Methods, Procedures)	8	6						1
3.09.1	Konzepte, Methoden, Verfahren 1 (AW-Modul)	(2)	(2)	SU	4)	4)	4)		(1/3)
3.09.2	Konzepte, Methoden, Verfahren 2	(3)	(2)	S	5)	5)	5)	3)	(1/3)
3.09.3	Konzepte, Methoden, Verfahren 3	(3)	(2)	S	5)	5)	5)	3)	(1/3)
3.10	Bachelorarbeit mit Seminar (Bachelor's Thesis with Seminar)	15	1						3
3.10.1	Schriftliche Ausarbeitung	(12)				BA			(1)
3.10.2	Bachelorseminar	(3)	(1)	S		Prä m.E.		3 Teilnahme- Testate	(—)
Summen für dritten Studienabschnitt:		90	45						14

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

3) Es ist ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulkatalog zu wählen.

4) Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften.

5) Das Nähere regelt der Wahlpflichtmodulkatalog der Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften.

Abkürzungen:**Prüfungsformen**

BA	Bachelorarbeit	KI	Klausur	Kol	Kolloquium
m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg	m.P.	mit Präsentation	MA	Masterarbeit
mdLLN	mündlicher Leistungsnachweis	mdLP	mündliche Prüfung	Pf	Portfolioprüfung
Prä	Präsentation	prLN	praktischer Leistungsnachweis	Prot	Protokoll
PStA	Prüfungsstudienarbeit	Ref	Referat	schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit	TN	Teilnahmenachweis mit Erfolg		

Lehrarten

Ex	Exkursion	Pr	Praktikum	Pro	Projektarbeit
S	Seminar	SU	seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen	SUW	seminaristischer Unterricht bei fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen
Ü	Übung				
V	Vorlesung				

Sonstige

LN	Leistungsnachweis	LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
UE	Unterrichtseinheiten				

Erläuterungen:

- Eine Studienarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas nach einschlägigen Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens, deren Umfang ca. 10 bis 15 Seiten betragen soll.
- Eine Präsentation ist eine mediale Darstellung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas, deren Dauer 30 Minuten betragen soll.
- Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag in einem festgelegten Zeitfenster mit einem Handout, dem ein ausgearbeiteter Text über ein bestimmtes Thema zugrunde liegt. Das Ziel ist die Vermittlung von Wissen, Informationen und Zusammenhängen.
- Eine Portfolioprüfung (Pf) setzt sich aus maximal drei Leistungsnachweisen der Formen schriftlicher Leistungsnachweis, mündlicher Leistungsnachweis, praktischer Leistungsnachweis und Studienarbeit zusammen. Dabei darf bei einem schriftlichen Leistungsnachweis als Klausur die Bearbeitungszeit nicht mehr als 45 Minuten betragen. Der Studienplan enthält die Angaben, aus welchen Leistungsnachweisen die Portfolioprüfung besteht, welchen Umfang diese Leistungsnachweise haben, in welchem Zeitraum diese Leistungsnachweise jeweils zu erbringen sind, wie sich aus den Teilbewertungen die Gesamtbewertung der Portfolioprüfung ergibt, welche Prüferin oder welcher Prüfer das Gesamtergebnis ermittelt und welche Bedingungen zum Nichtbestehen der Portfolioprüfung führen. Es handelt sich bei den Teilleistungen um denselben Prüfungsgegenstand. Der zeitliche und inhaltliche Umfang der gesamten Portfolioprüfung sollte in etwa dem einer mündlichen oder schriftlichen Modulprüfung entsprechen.